

GEMEINDE TÄSCH

Revision der Nutzungsplanung

Erlass von Planungszonen

Erlass

Exemplar der öffentlichen Auflage

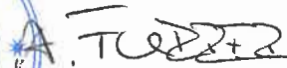
Vom Gemeinderat beschlossen am 30. August 2022

Der Präsident


Mario Fuchs



Die Stv. Schreiberin:


Aisha Furrer

Täsch / Visp, 12. September 2022

PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
Kantonsstrasse 73, 3930 Eyholz

Erlass von Planungszonen

Die Gemeinde Täsch erlässt – gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) – mit Beschluss vom 30. August 2022 für bestimmte Gebiete eine Planungszone, bestehend aus dem Erlass und dem erläuternden Bericht.

1. Ausgangslage und Planungsabsicht

Die Gemeinde Täsch hat, um den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, dem kantonalen Ausführungsgesetz sowie dem kantonalen Richtplan gerecht zu werden, einen Vorentwurf für ein Raumkonzept erarbeitet, welches der Bevölkerung im November / Dezember 2020 im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nach Art. 33 kRPG vorgestellt wurde. Auf der Basis dieses Raumkonzeptes und der Rückmeldungen aus der Bevölkerung erarbeitet die Gemeinde gegenwärtig die Dokumente der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, zu der auch das Bau- und Zonenreglement gehört.

Um die weitere bauliche Entwicklung von Täsch in qualitativer Hinsicht in die gewünschte Richtung zu lenken, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, über die rechtsgültige Bauzone – insbesondere über diejenigen Flächen, die gemäss Raumkonzept auch künftig innerhalb der Bauzone verbleiben sollen – eine Planungszone zu erlassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich grössere Neu- und Umbauten zu Wohn-, Beherbergungs-, und Geschäftszwecken gut in die räumliche und soziale Dorfstruktur integrieren.

2. Perimeter der Planungszonen

Die Planungszone erstreckt sich über die vom Staatsrat am 6. März 2013 homologierte Bauzone.

3. Planungszweck

Innerhalb der erlassenen Planungszone gelten für Neu- und Umbauten, die sowohl für die Wohnnutzung als auch für die touristische Bewirtschaftung, oder zur Nutzung im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs vorgesehen sind, im Hinblick auf eine erwünschte ausgewogene Durchmischung der Nutzerschaft und der guten Eingliederung in die Umgebung folgende Bedingungen:

- Bei Objekten ab einer Grösse von fünf Wohneinheiten darf der Anteil der Studios / Einheiten mit weniger als zwei Zimmern 20% der gesamten Wohneinheiten im Gebäude nicht übersteigen.
- Die Gebäude müssen die Anforderungen in Bezug auf die Einordnung und das Erscheinungsbild gemäss Art. 25 des kantonalen Baugesetzes (BauG) in besonderem Masse erfüllen. Die Gebäudehöhe darf max. 12.00 m OK Firstpfette betragen.
- Bei Hotelneubauten wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verlangt, im Grundbuch eine Nutzungsbeschränkung zu Gunsten hotelmässiger Bewirtschaftung während einer Mindestdauer von 10 Jahren anzumerken.

Für die übrige Bautätigkeit innerhalb der Planungszone gelten weiterhin die Vorschriften des gültigen Bau- und Zonenreglements von Täsch.

4. Schlussbemerkungen

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszonen, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich per Einschreiben und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).

Täsch, den 12. September 2022



Einwohnergemeinde
Dorfstrasse 5
3929 Täsch
Telefon 027 / 966 46 66
kanzlei@taesch.ch

PROTOKOLLAUSZUG DES GEMEINDERATENTSCHEIDS VOM 30. AUGUST 2022 **Nr. 18/2022**

Anwesend: Mario Fuchs, Annette Fux, Markus Schwizer, Judith Mooser und Sascha Lauber

Entschuldigt:

Protokoll: Diego Zenklusen

A4.2 (JM)

Erlass Planungszone

Sachverhalt:

Juon Urs hat einen Vorschlag für den Erlass der Planungszone gesendet. Innerhalb der erlassenen Planungszone gelten für Neu- und Umbauten die sowohl für die Wohnnutzung als auch für die touristische Bewirtschaftung, oder zur Nutzung im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs vorgesehen sind, im Hinblick auf eine erwünschte ausgewogene Durchmischung der Nutzerschaft und der guten Eingliederung in die Umgebung folgende Bedingungen:

- Bei Neubauten mit mehr als 5 Einheiten darf der Anteil der Studio / Einheiten mit weniger als zwei Zimmern 20% der gesamten Wohneinheiten im Gebäude nicht übersteigen.
- Die Gebäude müssen die Anforderung in Bezug auf die Einordnung und das Erscheinungsbild gemäss Art. 25 des kantonalen Baugesetzes in besonderem Masse erfüllen. Die Gebäudehöhe darf max. 12.00m OK Firstpfette betragen.
- Bei Hotelneubauten wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahren verlangt, im Grundbuch eine Nutzungsbeschränkung zu Gunsten hotelmässiger Bewirtschaftung während einer Mindestdauer von 10 Jahren anzumerken.

Antrag: Einführung der Planungszone gemäss dem Vorschlag von Juon Urs.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich genehmigt.

Für getreue Abschrift:

Täsch, 26. September 2023

Vizepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Annette Fux

Aisha Furrer

